

Leistungen und Regelungen

ab 01.01.2022

1 Allgemeines

Das AZR achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden des AZR befugt, das Zimmer, bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit - auch bei Abwesenheit des Bewohners - ohne Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer, bzw. seinen Zimmeranteil, mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des AZR nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

Der Vertrag betreffend Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinische Nebenleistungen (Betreuungsvertrag) stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt dem AZR mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass das AZR seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Für die bessere Lesbarkeit ist nur die männliche Schreibweise gewählt worden.



Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Alterszentrum stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines teilmöblierten Zimmers, bzw. Zimmeranteils (Pflegebett, Nachttisch, Schrank), Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension, Tee, Kaffee und Mineralwasser zu den Mahlzeiten
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen, wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen. Der Bewohner verpflichtet sich, die verordnete Pflege und Behandlung anzunehmen.

Die ärztliche Betreuung im AZR erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe, wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und des AZR, fehlende Bereitschaft für Arztvisite im AZR oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.



7 Erwachsenenenschutzrecht

Das AZR verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im AZR zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche das AZR beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Das AZR schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb des AZR. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt das AZR die Erwachsenenenschutzbehörde.

8 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten vom AZR zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt) in den Räumlichkeiten vom AZR ist jedoch nicht erlaubt ist.



9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Zentrumsleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Zentrumsleitung können bei der Trägerschaft (Verein Alters- und Pflegezentrum Rondo, Vorstands-Präsident) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Schachenallee 29

5001 Aarau

062 823 11 42

ombudsstelle-ag-so@hin.ch

www.ombudsstelle-ag.ch

10 Photos

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Photos einverstanden, welche bei Eintritt und bei Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen u.a. im Rondokurier (Portrait/ Geburtstag / Todesfall) und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies bei Eintritt mittels separaten Formulars mitgeteilt werden.

11 Haftungsausschluss

Generell haftet das AZR nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht dem Sekretariat zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. In jedem Zimmer steht ein abschliessbares Fach zur Verfügung.